

Maximale Einspeiseleistung von EEA / Netzverstärkung Qualität der Einspeisung

Informationen und Erläuterungen über Randbedingungen für neue Energieerzeugungsanlagen (EEA) im Netz von rwt
Ver. 4, 8.4.2015

1. Gesetzliche Regeln und Normen beeinflussen maximale Bezugs- und Einspeiseleistung

rwt ist als Verteilnetzbetreiber verantwortlich für die Qualität der verteilten Energie im Netz. rwt muss entsprechend dafür sorgen, dass die Versorgungssicherheit und die –Qualität gewährleistet bleiben und dass alle gültigen technischen Regeln und Normen eingehalten werden. Die wichtigste Kontrollgrösse ist die Spannung, welche für jeden Kunden in einem genau definierten Bereich liegen muss. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle angeschlossenen Geräte langfristig regulär funktionieren und keinen Schaden nehmen.

Beim Bau eines neuen Anschlusses muss rwt aufgrund der angemeldeten maximalen Energiebezüge die physikalischen Dimensionen des betroffenen Netzes berechnen und wenn nötig anpassen.

Auch für den Neu- oder Ausbau einer Energieerzeugungsanlage (EEA), wie beispielsweise einer PV-Anlage, sind technische Abklärungen zwingend notwendig. Während der Planung der EEA muss der Bauherr der Anlage bei rwt die maximal mögliche Einspeiseleistung am gewünschten Anschlusspunkt erfragen. rwt wird diese Leistung berechnen, um eine Verletzung der Regeln und Normen und eine Beschädigung von angeschlossenen Geräten zu verhindern.

2. Netzverstärkungen für höhere Einspeiseleistung

Möchte ein Anlagenbetreiber eine höhere Leistung ins Netz von rwt einspeisen, als dies mit dem vorhandenen Netz möglich ist, muss die Hauszuleitung und/oder das vorgelagerte Netz verstärkt werden, damit keine Schäden auftreten können.

3. Wer trägt die Kosten für eine Netzverstärkung?

Die Grundsätze zur Trägerschaft von Netzverstärkungen sind auf der Webseite der Elcom zu finden: <http://www.elcom.admin.ch/themen/00181> Der aktuelle Stand in Kürze:

Wird eine Netzverstärkung notwendig, so hat diese auf die wirtschaftlich günstigste, realisierbare Weise zu erfolgen. Daraus ergibt sich der für den Kostenteiler wichtige „Einspeisepunkt“. Eine Verstärkung der Leitungen zwischen der Anlage und dem Einspeisepunkt geht zu Lasten des Anlagenbetreibers. Verstärkungen des vorgelagerten Netzes werden durch die Allgemeinheit finanziert. Die Vorfinanzierung erfolgt durch rwt. rwt erhält unter Umständen eine Rückvergütung durch die Swissgrid. Netzverstärkungen gelten als Systemdienstleistungen (SDL) und werden von allen Stromkunden der Schweiz gemeinsam getragen.

Der Anlagenbetreiber setzt sich in jedem Fall in einer frühen Phase der Planung, mindestens aber 6-12 Monate vor der Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage, mit rwt in Verbindung.

4. Durchführung einer Netzverstärkung

Um eine Netzverstärkung durchführen zu können, muss der Bauherr der Anlage die Vorlage des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI), die Auftragsbestätigung des Anlagenlieferanten sowie einen gültig unterzeichneten ‚Netzanschlussvertrag für Erzeuger dezentraler Energie‘, welcher von rwt ausfertigt wird, vorweisen können.

Wird nach durchgeführter Netzverstärkung die Energieerzeugungsanlage doch nicht erstellt, behält sich rwt vor, dem Bauherrn der Anlage die entstandenen Kosten für die Netzverstärkung zu verrechnen.

5. Qualität der Einspeisung

Die Anschlussbewilligung von rwt entbindet den Anlagenbetreiber nicht von der Pflicht, die gültigen technischen Regeln und Normen zu erfüllen und falls erforderlich weitere Nachbesserungsmassnahmen umzusetzen. Ansonsten kann rwt die Anlage von Netz trennen bis die Qualität der Einspeisung den Anforderungen von rwt genügt.